

auseinandersetzte ⁴⁾, so gibt es wenigstens für die Verbreitung seiner Schriften ein untrügliches Zeugnis: Sigebert von Gembloux, der 1112, d. h. einige Jahre vor Ivo, gestorben ist, vermeldet in seinem Alterswerk *De scriptoribus ecclesiasticis* ⁵⁾: *Ivo ... scripsit et ad diversos amicos utiles valde epistolas*, und das Schreiben (Nr. 60) an den Erzbischof Hugo von Lyon, worin die Investitur Daimberts von Sens behandelt ist ⁶⁾, gilt ihm als besonders wichtig. Ja, Ivo selbst deutet darauf hin, daß seine Briefe in Frankreich zirkulierten; als der Reimser *praepositus* Radulf seinen Rat in einem eherechtlichen Fall erbat, wies er diesen auf das Gutachten hin, das er über dasselbe Problem Hildebert von Lavardin erteilt habe ⁷⁾, und mußte damit wohl voraussetzen — denn von einer beigefügten Abschrift ist nichts gesagt —, daß Radulf sich die zitierte Epistel beschaffen konnte.

Dürfen wir also nach dem Gesagten annehmen, daß die *théorie chartaine* bereits zu Lebzeiten ihres „Erfinders“ bekannt geworden ist, was hat dann ihrem Erfolg in der Praxis so lange im Wege gestanden? Gewiß nicht mangelnde Friedensbereitschaft. Seit dem Pontifikat Paschalis' II. war man auf beiden Seiten des Kampfes müde und zu Konzessionen bereit; der Kaiser versteifte sich nicht mehr auf das unveränderliche Gewohnheitsrecht seiner Vorfahren, der Papst gab zu verstehen, er wolle den *honor regni* nicht mindern. Und trotzdem ist die Einigung — welche im wesentlichen auf den Vermittlungsvorschlag des Bischofs von Chartres hinauszulaufen scheint — erst nach anderthalb Jahrzehnten voll neuer Spannungen und Wirrungen zustande gekommen. Warum?

I.

Als Ivo im Jahre 1097 die Temporalieninvestitur für zulässig erklärte, knüpfte er an eine Tradition an, die schon ein Jahrhundert zurückreichte. Die Unterscheidung zwischen Amt und Besitz hatten die Simonisten aufgebracht, um sich des Vorwurfs zu erwehren, sie erwürben für Geld die Gaben des heiligen Geistes, und so ist ihnen um die Jahr-

⁴⁾ Hierher gehört, daß er, wie allgemein angenommen wird, im Auftrag der Suffragane der Kirchenprovinz Sens den berühmten Brief nr. 236 an Josceran von Lyon verfaßt hat; dazu u. S. 411.

⁵⁾ C. 167, Migne PL. 160, 586.

⁶⁾ Ibid.: *epistolam ... multum canonicis et catholicis testimoniis auctorizatam, pro dissidio regni et sacerdotii, et pro inusitatis ecclesie Romanae decretis*; dazu u. S. 407 f.

⁷⁾ Ep. 161, Migne PL. 162, 165 f.: *Super qua re multa patrum dedimus testimonia in epistola Hildeberto Cenomanensi episcopo missa*. Gemeint ist Ivos ep. 148, Migne PL. 162, 153 f.